B-Plan Nr. 3.03 „Göttendorfer Weg“,

9. Änderung

- Potenzialanalyse Artenschutz -

November 2014

Auftraggeber:

Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 6 Bauen, Planen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Auftragnehmer:

FAUNISTISCHE GUTACHTEN

Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1. Vorhaben

Die Stadt Drensteinfurt plant in Rinkerode die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 „Göttendorfer Weg“ (9. Änderung). Hier besteht ein Kirchengebäude mit Glockenturm und angrenzenden Freiflächen. Das Gebäude wird seit einiger Zeit nicht mehr genutzt und die offenen Bereiche sind brach gefallen oder werden gemäht. Das gesamte Grundstück bietet ein hohes Potenzial für eine ergänzende Nachverdichtung in einem bestehenden Wohngebiet, so dass die Kirchengemeinde hier weitere Wohngebäude errichten lassen will. Die konkreten Planungen befinden sich derzeit in der Entwurfsphase.
Da eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbote aufgrund der zu erwartenden Bebauung nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung einer Potenzialanalyse erforderlich. Ziel der Potenzialanalyse ist die gutachterliche Einschätzung inwieweit ein Standort für die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten geeignet ist. Dabei wird u.a. die grundsätzliche Eignung eines Vegetationsbestandes als Lebensstätte potenziell betroffener, streng geschützter Tierarten bewertet.
Die Untersuchungen wurden im November 2014 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf durchgeführt.

2. Ablauf der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes flächendeckend gelten. Dies gilt z.B. auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie bei Gebäudeabriss oder –sanierungen.
Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtlichen Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

3. Kurzbeschreibung des Planungsraumes

Der Planungsraum befindet sich im Süden des Ortsteils Rinkerode inmitten eines Wohngebietes. Überplant werden sollen die folgenden drei Parzellen: Gemarkung Rinkerode, Flur 08, Flurstücke 557, 987 und 678 (s.a. Karte 1 im Anhang). Ein östlich angrenzender Spielplatz soll erhalten bleiben (Flurstück 679).
Das südliche Flurstück ist mit dem Gebäude der Kirchengemeinde und einem Glockenturm bebaut. Hier befinden sich Rasenflächen und verschiedene Ziersträucher und –gehölze (z.B. Taxus, Forsythie). Charakteristisch sind hier eine Amerikanische Roteiche sowie ein Türkischer Baumhasel (s.a. Foto 1 im Anhang). Die nördlich angrenzende Parzelle 967 ist geprägt durch eine zentrale, brach gefallene Rasenfläche, die nahezu vollständig von einer Hecke umgeben ist. Als Gehölzarten wurden hier Roß-Kastanien, Götterbäume, Kirsche, Hasel, Linden (insgesamt 4), Liguster, Hainbuche, Pfaffenhütchen, Bergahorn, Buche, Schwarzer Holunder und Hartriegel aufgenommen (Fotos 2, 3 im Anhang). Die Heckenabschnitte entlang des Amselweges und der Parzellengrenze zum Flurstück 557 sind mehrreihig ausgebildet und weisen neben z.T. mächtigen Altbäumen einen dichten Strauchbestand im Unterwuchs auf. Die beiden übrigen Abschnitte sind einreihig und insbesondere zum Göttendorfer Weg sind aufgrund von Sturmschäden größere Lücken vorhanden. Auch hier stocken z.T. ausgeprägte Altbäume.
Das Flurstück 678 wurde bis vor kurzem als Bolzplatz genutzt. In der Zwischenzeit wurden die Fußballtore abgebaut und die Rasenfläche wird gemäht.

4. Bearbeitungsmethodik

Für die vorliegende Untersuchung war eine Potenzialabschätzung bzw. Messtischabfrage der Stufe I erforderlich. Diese dient der Abschätzung potenzieller Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten und Arten der BArtSchV im Vorfeld einer ggf. nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des vorhandenen Vegetationsbestandes. Dieser wurde im Rahmen einer Begehung am 3.11.2014 dokumentiert. Neben der potenziellen Eignung der Gehölze als Lebensraum streng geschützter Vogelarten wurden die Bäume als potenzielle Quartiere für Fledermäuse bewertet. Auf der Suche nach Höhlenquartieren für Fledermäuse, wurde der Baumbestand vom Boden aus mit einem Fernglas abgesucht (vgl. NEUGEBAUER 2009). Baumhöhlen wurden mit einem Endoskop

kontrolliert (Findoo 3.6).
Zur Analyse der potenziell betroffenen Arten wurde der vorhandene Datenbestand auf Basis des Fundortkatasters der LANUV ausgewertet (MTB 4112/3).

5. Ergebnis

In dem Wechsel aus offenen Bereichen mit brach gefallenen Rasenflächen, Zierrasen oder vermutlich einmalig gemähten Rasenflächen zu den ausgeprägten Gehölzbeständen sind lediglich häufige und anspruchslose Brutvogelarten zu erwarten. Dazu zählen z.B. Ringeltaube, Türkentaube, Amsel, Singdrossel, Grünfink, Buchfink, Distelfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise, Zilpzalp und Haussperling. Darunter ist lediglich der Haussperling in der Vorwarnliste verzeichnet (SÜDBECK et al. 2008). Der landesweite Bestand wird aber immer noch auf 560.000 bis 760.000 Paare geschätzt (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Gründe für den Rückgang dieses Kulturfolgers liegen z.B. an der Intensivierung der Landwirtschaft mit zunehmend geschlossenen Tierhaltungssystemen sowie Gebäudesanierungen. Auch der Gartenrotschwanz - nach FLADE (1994) eine Leitart der Siedlungen – ist ebenfalls nicht zu erwarten Diese landesweit stark gefährdete Brutvogelart ist im östlichen bzw. zentralen Münsterland nur noch sehr selten und dann in besonders geeigneten Habitaten anzutreffen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Auch im Fundortkataster der LANUV ist diese landesweit stark gefährdete Art im Messtischblattquadranten 4112/3 nicht aufgeführt (naturschutzinformationen-nrw.de, s.a. Tabelle A im Anhang). Landesweit wird der Bestand nur noch auf 2.600 bis 4.100 Reviere geschätzt. Vergleichbares gilt für den Feldsperling. Dieser besiedelt die Ortsränder nur noch unter günstigen Bedingungen. Dazu zählen Siedlungsbereiche mit unmittelbarem Kontakt zur Offenlandschaft in der Nähe zu Bauernhöfen, höhlenreichen Obstbaumbeständen o.ä. Dies ist innerhalb des Planungsraumes nicht der Fall, da sich dieser inmitten eines Wohngebietes befindet. Der Feldsperling gilt landesweit mit 73.000 bis 115.000 Brutpaaren als gefährdet (ebd.).
Des weiteren wurden am 3.11.2014 Blau- und Kohlmeise, Kleiber, Ringel- und Türkentaube beobachtet. Es sei aber darauf hingewiesen, dass es sich hier um Zufallsbeobachtungen außerhalb der Brutzeit handelte. In den Bäumen wurden mehrere alte Nester der Ringeltaube entdeckt. Diese häufige Taubenart ist deshalb ein sicherer Brutvogel innerhalb des Planungsraumes. In dem Glockenturm wurde ein altes Gewölle vermutlich von der Schleiereule entdeckt. Das Fehlen weiterer Gewölle, Kotspuren oder Mauserfedern weist darauf hin, dass es sich hier nicht um einen dauerhaft besetzten Brutstandort oder ein Tagesquartier handelt. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Eule durch die schmalen Schlitze in den Turm gelangen konnte. Vermutlich blieb der Zugang über einen kurzen Zeitraum offen, so dass die Schleiereule vorübergehend diesen Standort als Schlafplatz nutzen konnte.
Unter Berücksichtigung der Fledermäuse wurde eine Baumhöhle in einer Buche entdeckt, die als Quartier geeignet war (Standort s.a. Karte 1 sowie Foto 5 im Anhang). Diese befand sich in einer Buche in der Hecke zwischen den Parzellen 557 und 987. Die Höhle war vollständig mit Hilfe des Endoskops einsehbar und ein Besatz mit Fledermäusen konnte ausgeschlossen werden. Dagegen nutzte eine Haus- oder Waldmaus diesen Standort zur Jungenaufzucht. Eine überlappende Rinde an dem Stammanriss einer Kastanie wurde ebenfalls kontrolliert, ohne dass hier Hinweise auf Fledermäuse gefunden wurden (s.a. Foto 4 im Anhang). Innerhalb des Glockenturmes konnte das Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Innerhalb des gut einsehbaren Turmes wurden weder Kotreste noch andere Hinweise auf das Vorkommen dieser Artengruppe entdeckt (Foto 6 im Anhang). Das bestehende Gebäude wurde am 3.11.2014 nicht kontrolliert. Sollte dieses zukünftig abgerissen werden, ist frühzeitig ein Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren.

Fazit der Artenschutzprüfung, Stufe I

Durch die vollständige Umstrukturierung des Eingriffsraumes mit dem geplanten Neubau ist eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Brutvögel und Nahrungsgäste relevanten Habitatstrukturen zu prognostizieren. Dazu zählen v.a. die Rodung zahlreicher Gehölze und die Versiegelung von Freiflächen.

Avifauna (Vögel)

Bestandsgefährdete, planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2014) sind innerhalb des Planungsraumes nicht zu erwarten. Dies ist mit der relativ geringen Größe des überplanten Gebietes sowie den nicht ausreichenden Habitatbedingungen für anspruchsvolle und planungsrelevante Arten wie z.B. den Gartenrotschwanz oder den Feldsperling zu begründen. Der in der Vorwarnliste aufgeführte Haussperling zählt nicht zu den landesweit planungsrelevanten Brutvögeln. Auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, die im Fundortkataster aufgelistet sind, kann aufgrund der ungeeigneten Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.
Für die zu erwartenden häufigen und anpassungsfähigen Brutvogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Verbote des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind (MKULNV 2010). Der günstige Erhaltungszustand wird durch kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen nicht beeinträchtigt und negative Auswirkungen des Populationsniveaus auf biogeografischer Ebene sind nicht zu erwarten.
Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dieses ist gewährleistet, wenn Bäume und Sträucher zwischen dem 1.10. und 28./29.2. außerhalb der Brutzeit gerodet werden. Das gleiche gilt für den Abbruch des vorhandenen Wohnhauses. Zum Zeitpunkt des Abrisses dürfen innerhalb des Gebäudes keine besetzten Nester vorhanden sein. Dieses kann gewährleistet werden, insofern der Abriss außerhalb der Brutzeit erfolgt oder eine Ansiedlung durch Verschließen der Zugänge ausgeschlossen wird.

Fledermäuse

Innerhalb des Planungsraumes konnten aktuell keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Eine grundsätzlich als Quartier geeignete Baumhöhle war nicht besetzt. Zu erwarten ist aufgrund der beschriebenen Habitatbedingungen, dass der Planungsraum von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt wird. Fledermäuse jagen bevorzugt entlang von Hecken und Baumreihen nach Insekten. Im Fundortkataster sind innerhalb des Messtischblattes nur zwei verschiedene Fledermausarten nachgewiesen (Tab. B im Anhang). Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen laut Definition nicht unter diese vergleichbar strengen Bestimmungen. Dies gilt allerdings nur, solange Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht essenziell bedeutend sind für die Aufrechterhaltung der Population (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010). Aufgrund der Lage inmitten eines kleingartenreichen Wohngebietes ist mit ausreichender Sicherheit zu prognostizieren, dass die Beeinträchtigung des Planungsraumes nicht zu einem Verlust essenzieller Nahrungslebensräume führt. Die angrenzenden Gärten weisen vergleichbare Strukturen in ausreichender Menge und Qualität auf, in welche die Tiere ausweichen können. Außerdem ist davon auszugehen, dass der Planungsraum als Nahrungshabitat nicht vollständig verloren geht. Ausgewählte Bäume werden im Zuge des Verfahrens als erhaltenswert festgelegt und werden nicht gerodet.
Vor Abriss des kirchlichen Gebäudes ist eine Kontrolle möglicher Fledermausquartiere durchzuführen. Fledermäuse besiedeln Gebäude, die sie zur Aufzucht der Jungtiere in sogenannten Wochenstuben, zur Überwinterung und als Sommer- oder Balzquartier nutzen (DIETZ & WEBER 2000). In Deutschland wurden bisher mehr als die Hälfte der 22 einheimischen Fledermausarten in Gebäuden festgestellt. Da Fledermäuse i.d.R. mehrere Ausweichquartiere nutzen, können die Einflugöffnungen verschlossen werden, sobald die Tiere abends die

Ruheplätze verlassen haben. Problematisch ist dies allerdings beim Vorhandensein von Wochenstuben.

Quellen

DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse – eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Loseblattsammlung: 223 S.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.

KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 30.6.2014: 3 S.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153

MEINIG, H., H. VIERHAUS, P. BOYE & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung Stand 2011. LANUV-Fachbericht 36 Bd. 2: 51-78

NEUGEBAUER, K. (2009): Erfahrungen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus Sicht einer Höheren Naturschutzbehörde. BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg.): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09: 81-90

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, Inkraftgetreten am 1.März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013)

EG-Artenschutzverordnung. Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Internet

naturschutzinformationen-nrw.de (zuletzt abgerufen am 5.11.14)

Foto 1: Türkischer Baumhasel vor dem Kirchengebäude. Rechts im Hintergrund (unbelaubt) die Amerikanische Roteiche.

Foto 2: Blickrichtung von Flurstück 678 auf 987 mit begrenzender Hecke und zentraler Ross-Kastanie mit Stammriss.

Foto 3: Hecke am nördlichen Rand des Flurstücks 967.

Foto 4: Ross-Kastanie mit Stammriss. Die überlappende Rinde wurde kontrolliert, ohne dass hier Fledermäuse festgestellt werden konnten.

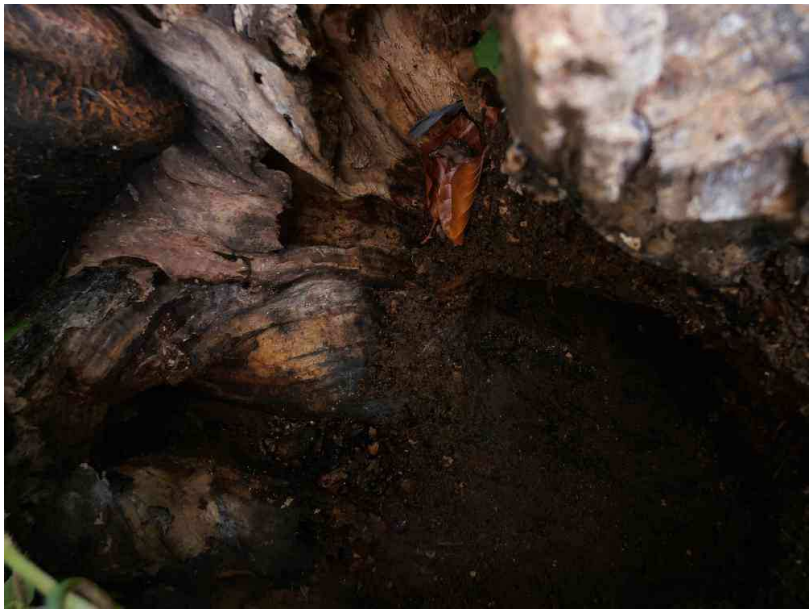

Foto 5: Die Baumhöhle in einer Buche ist grundsätzlich für Fledermäuse geeignet. Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnte ein Besatz jedoch ausgeschlossen werden.

Foto 6: Das Innere des Glockenturmes ohne Nachweise von Fledermäusen. Hier wurde ein Gewölle gefunden, welches vermutlich von der Schleiereule stammt.

Tab. A: Planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2014) im MTB 4112/3 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig, R extrem selten.

Art	Status	RL NRW / RL BRD
Rebhuhn	Bv	2 S / 2
Habicht	Bv	V / *
Sperber	Bv	* / *
Wespenbussard	Bv	2 / V
Mäusebussard	Bv	* / *
Rohrweihe	Bv	3S / *
Baumfalke	Bv	3 / 3
Turmfalke	Bv	VS / *
Bekassine	Dz	1 S / 1
Kiebitz	Bv	3 / 2
Waldschnepfe	Bv	V / V
Turteltaube	Bv	2 / 3
Kuckuck	Bv	3 / V
Schleiereule	Bv	S / *
Steinkauz	Bv	3 S / 2
Waldohreule	Bv	3 / *
Waldkauz	Bv	* / *
Eisvogel	Bv	* / *
Schwarzspecht	Bv	S / *
Kleinspecht	Bv	3 / V
Mittelspecht	Bv	V / *
Feldlerche	Bv	3 / 3
Rauchschwalbe	Bv	3S / V
Mehlschwalbe	Bv	3S / V
Waldlaubsänger	Bv	3 / *
Nachtigall	Bv	3 / *
Feldsperling	Bv	V / V
Baumpieper	Bv	3 / V

Tab. B: Artenliste der Fledermäuse im MTB 4112/3 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zur Gefährdung. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, G Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D Daten unzureichend.

Art	RL NRW / RL BRD
Breitflügelfledermaus	2 / G
Zwergfledermaus	* / *

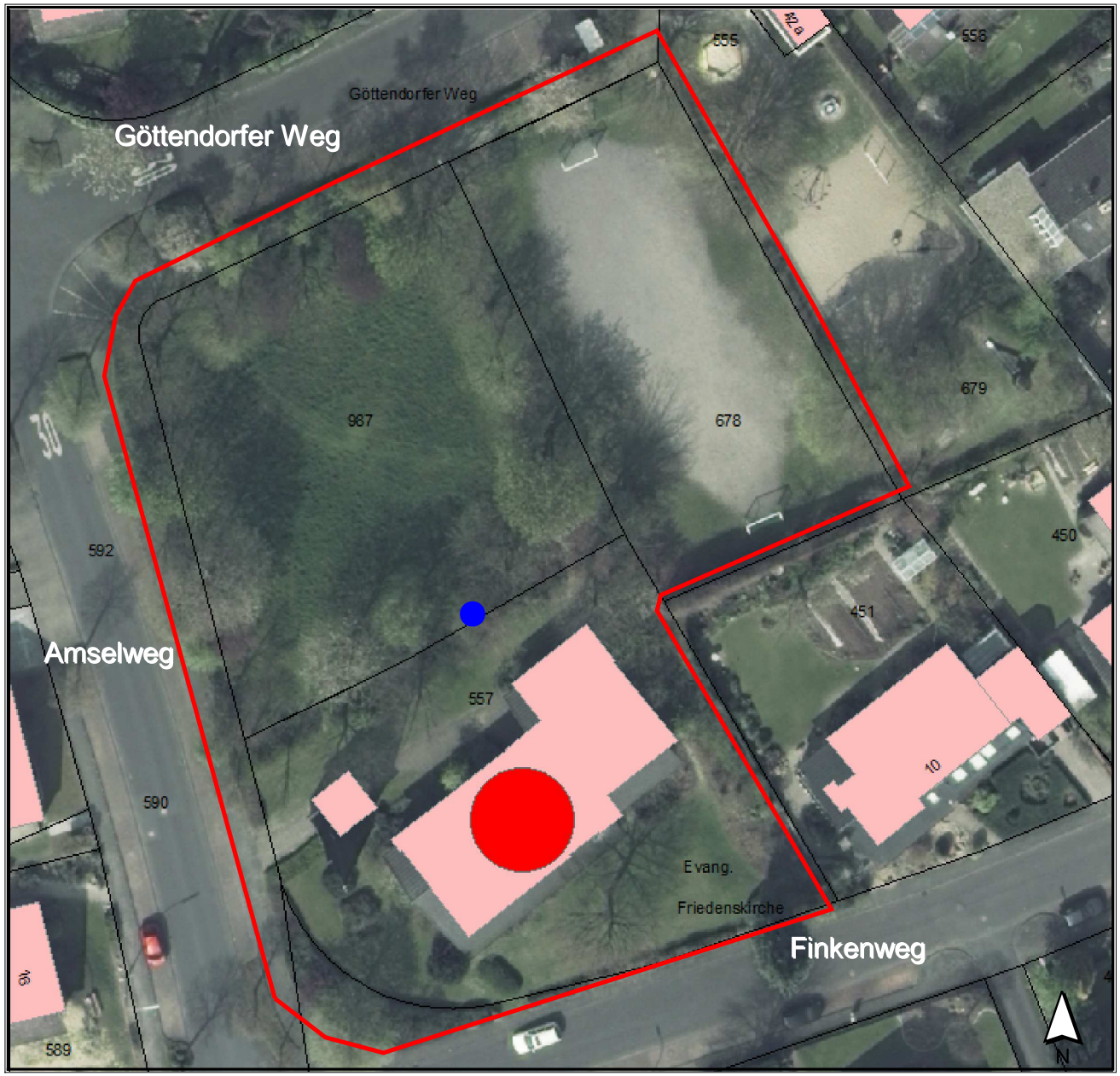

Planungsraum

Buchenstandort mit Baumhöhle

Projekt:	**Bebauungsplan 3.03, "Göttendorfer Weg " 9. Änderung**
Auftragnehmer:	FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geogr. Michael Schwartze Oststraße 36 48231 Warendorf 02581/927338
Thema:	**Potenzialanalyse Artenschutz** — Nr. 1
unmaßstäblich	November 2014
Auftraggeber:	Stadt Drensteinfurt Fachbereich 6 Bauen, Planen, Umwelt Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 3.03, „Göttendorfer Weg“, 9. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Drensteinfurt Antragstellung (Datum): 10.2.2014

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse/Europäische Vogelarten allgemein

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt
4112/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mögliche Betroffenheit der Artengruppen der Fledermäuse oder der Vögel bei Rodung der Gehölze bzw. Gebäudeabriss.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Gehölzrodung erfolgt nur außerhalb der Brutzeit (zwischen dem 1.10. bis 28./29.2.). Vor Gebäudeabriss ist ein Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren und ggfls. Evakuierung oder Verschließen der Einflugöffnungen vorzunehmen. Besetzte Vogelnester dürfen während des Gebäudeabrisses nicht vorhanden sein (Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG). Vermeidung erfolgt durch Abriss außerhalb der Brutzeiten oder rechtzeitiges Verschließen möglicher Öffnungen. Siehe auch Gutachten Schwartze 2014

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☒ ja	☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).